

## Schiedsgerichtsordnung

### der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld hat in Ihrer Sitzung am 04.06.2018 folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

1. Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V., soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung Anwendung.

2. Der Schiedsort nach Artikel 22 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist Bielefeld.

3. In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld einreichen. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld.

4. Die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld leitet die Schiedsklage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren, in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben, wahrnimmt.

5. Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

6. Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Soweit sie an die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld gerichtet werden, werden sie durch die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtswesen weitergeleitet.

Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld ausreichend.

7. Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn (a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder (b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro

und der Schiedsrichter hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

8. Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

9. Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000. Euro nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20% reduziert. Abweichend von der DIS-Kostenordnung beträgt für eine Schiedsklage mit einem Streitwert bis 30.000 EUR die DIS-Bearbeitungsgebühr 350,- Euro.

10. Diese Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Ostwestfälischen Wirtschaft in Kraft. Damit tritt die Schiedsgerichtsordnung vom 01.10.1999 außer Kraft.

Bielefeld, 04.06.2018

Wolf D. Meier-Scheuven

Präsident

Thomas Niehoff

Hauptgeschäftsführer